Gliederung:

Die Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der ADD besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil (§ 2 Abs.3 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung – AwaffV). Die in der Prüfung nachzuweisende Sachkunde zu den beantragten Waffen- und Munitionsarten umfasst

1. die Handhabung der Schusswaffe und den Umgang mit Munition,
2. die Reichweite und Wirkungsweise der Geschosse und,
3. die wichtigsten Vorschriften über den Umgang mit Waffen und Munition sowie über Notwehr und Notstand.

Die Prüfung beginnt im Laufe eines Vormittages in den Räumlichkeiten hiesiger Dienststelle mit der schriftlichen Prüfung.

In der anschließenden mündlichen Prüfung hat der Prüfling u.a. Fragen aus dem Waffenrecht, insbesondere im Umgang mit erlaubten und verbotenen Waffen sowie zu den Sicherheitsbestimmungen beim Umgang mit Schusswaffen und Munition mündlich zu behandeln. Auf Fehler aus dem schriftlichen Teil wird speziell noch einmal eingegangen.

Ein Nachweis der Schießfertigkeiten ist im Rahmen eines praktischen Schießens nach der mündlichen Prüfung auf der Schießanlage durch den Prüfling zu erbringen. Eine Mindesttreffer- bzw. Mindestringzahl ist jedoch nicht vorgegeben.

Kosten:

Für die Abnahme der Sachkundeprüfung wird nach § 50 WaffG in Verbindung mit der rheinland-pfälzischen Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 11.12.2001 (GVBl. 2002, S.38), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10.09.2018 (GVBl. 2018, S.317), Lfd. Nr. 19.13.3, derzeit eine Gebühr in Höhe von 155,00 EUR erhoben.